

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2015/035 freigegeben
--

Amt: 20 Kämmerei Verfasser: Herr Andreas Funk	Datum: 12.05.2015
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	26.05.2015	nicht öffentlich
Stadtrat	04.06.2015	öffentlich

Betreff:

Übernahme einer Grundschuld zur Sicherung der Zweckbindung von Investitionszuwendungen an Dritte im Rahmen des Erwerbs der Flurstücke 190 und 191 der Gemarkung Deuben vom Verein für Arbeitsförderung und Selbsthilfe e.V. Freital (Kindertagesstätte Mühlenwichtel in Freital-Deuben)

Sach- und Rechtslage:

- Beschlussnummer 112/2014 vom 04.12.2014 (Vorlage B 2014/049), Erwerb der Flurstücke 190 und 191 der Gemarkung Deuben vom Verein für Arbeitsförderung und Selbsthilfe e.V. Freital, Kindertagesstätte „Mühlenwichtel“ in Freital-Deuben, Außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 160.000,00 EUR

Für die Sanierung der Kindertagesstätte „Mühlenwichtel“ erhielt der Verein für Arbeitsförderung und Selbsthilfe e.V. Freital (A//S Verein) Fördermittel in Höhe von 360.000,00 DM (184.065,08 €, Zuwendungsbescheid vom 17.03.1997). Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung war die Sicherung des Verwendungszweckes und eines möglichen Anspruchs des Freistaates Sachsen auf Rückzahlung der Zuwendung durch Eintragung einer Buchgrundschuld im Grundbuch. Die Zweckbindungsfrist beträgt 25 Jahre und endet am 05.12.2023.

Im Zuge der Kaufvertragserarbeitung für den Rückkauf der Flurstücke 190 und 191 der Gemarkung Deuben wurden mit dem Freistaat Sachsen, vertreten durch die Landesdirektion Sachsen, insbesondere auch die Möglichkeiten zur Löschung der eingetragenen Grundschuld besprochen.

Problem hierbei ist, dass eine Veräußerung eines geförderten Objektes innerhalb der Zweckbindungsfrist förderrechtlich eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen darstellt. Dies führt regelmäßig zum Widerruf eines Zuwendungsbescheides und nachfolgend zur Rückforderung gewährter Zuwendungen. Deshalb ist die weitere dingliche Sicherung etwaiger Erstattungsansprüche im Grundbuch für die Dauer der restlichen Zweckbindungsfrist unabdingbar, so dass eine Löschung der Grundschuld nicht möglich ist.

Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung kann jedoch eine Rückforderung der Zuwendungen vermieden werden, wenn die Große Kreisstadt Freital neben dem A//S Verein als Zuwendungsempfänger in alle Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid vom 17.03.1997 eintritt und sich gegenüber dem Freistaat Sachsen gemeinsam mit dem A//S Verein zur gesamtschuldnerischen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Bescheid einschließlich eventueller Forderungen aus Rücknahme- oder Widerrufsentscheidungen verpflichtet.

Hierzu legte die Landesdirektion Sachsen einen Entwurf eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Freistaat Sachsen, der Großen Kreisstadt Freital und dem A//S Verein vor.

Andere Vorschläge der Großen Kreisstadt Freital (z. B. Sicherstellung des Kita-Betriebes innerhalb der Zweckbindungsfrist mittels Duldungsdienstbarkeit) konnten von der Landesdirektion Sachsen nicht mitgetragen werden.

Die Große Kreisstadt Freital kann damit die Flurstücke 190 und 191 der Gemarkung Deuben nur mit einer Grundschuld belastet übernehmen. Zur Belastung von Grundstücken im Wert über 50.000,00 € ist entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 10 Hauptsatzung eine Entscheidung des Stadtrates erforderlich. Der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages bedarf ebenfalls der Zustimmung des Stadtrates.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages entstehen der Großen Kreisstadt Freital unmittelbar keine Kosten.

Aus diesem Vertrag könnte die Große Kreisstadt Freital jedoch im Rahmen des Zuwendungsverfahrens in Anspruch genommen werden. Der Umfang einer möglichen Haftungsinanspruchnahme kann nicht hinreichend abgeschätzt werden, das Risiko des Eintritts eines Haftungstatbestandes wird jedoch aus folgenden Gründen als sehr gering eingeschätzt. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen durch den A//S Verein wurde im Jahr 1999 geprüft und bestätigt. Darüber hinaus soll sich beim Betrieb des Objektes als Kindertagesstätte nichts ändern.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital bestätigt die Übernahme der im Grundbuch von Freital Blatt 9059 in Abteilung III lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundschuld und ermächtigt den Oberbürgermeister, den in der Anlage beigefügten Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Landesdirektion Sachsen und dem A//S Verein für Arbeitsförderung und Selbsthilfe e. V. abzuschließen.

Mättig
Oberbürgermeister

Anlagen:

Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag